



Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindeeigenen Schlachthauses im Ortsteil Amrigschwand vom 01.02.1999

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Höchenschwand am 06.10.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindeeigenen Schlachthauses im Ortsteil Amrigschwand vom 01.02.1999 beschlossen:

§ 1

§ 3 Gebühren wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren für Schlachtungen

- | | |
|---|---------|
| a.) Großvieh (einschließlich Rind), je Stück | 30,00 € |
| b.) Kleinvieh (Schwein, Kalb, Schaf, Ziege, Lama), je Stück | 18,00 € |
| c.) Stromverbrauch je kWh | 0,30 € |

2. Benutzung der Kühlräume

je Kühlraum und Tag 4,80 €

3. Gebühren auswärtige Benutzer

Auswärtigen Benutzern wird auf die Gebührensätze unter Ziffer 1a bis 1c und Ziffer 2 ein Zuschlag von 100% berechnet

4. Gebühr für die Beseitigung von Schlachtabfällen und Konfiskaten

- | | |
|--|---------|
| a.) Bei Schlachtungen im Schlachtraum ist die Konfiskatgebühr in den Gebühren Ziffer 1a und 1b enthalten | |
| b.) Für die Anlieferung von Konfiskaten ohne die gleichzeitige Benutzung des Schlachtraumes beträgt die Gebühr | |
| je Stück Großvieh | 24,00 € |
| je Stück Kleinvieh | 12,00 € |

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Höchenschwand, den 06.10.2025

Sebastian Stiegeler
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

1. Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des gemeindeeigenen Schlachthauses im Ortsteil Amrigschwand vom 01. Februar 1999.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 19. November 2001 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des gemeindeeigenen Schlachthauses beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benützungsgebühr.

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren für Schlachtungen:

- | | |
|---|-------------------|
| a) Großvieh (einschließlich Rind), je Stück | 25,00 Euro |
| b) Kleinvieh (Schwein, Kalb, Ferkel, Schafe, Ziegen), je Stück | 15,00 Euro |
| c) Stromverbrauch je kW | 0,15 Euro |

2. Benützung der Kühlräume

Je Kühlraum und Tag **4,00 Euro**

3. Gebühren auswärtige Benützer

Auswärtigen Benützern wird auf die Gebührensätze unter Ziffer 1 a) bis c) und Ziff. 2 ein Zuschlag von **50 %** berechnet.

4. Gebühr für die Beseitigung von Schlachtabfällen und Konfiskaten

a) Bei Schlachtungen im Schlachtraum ist die Konfiskatgebühr in den Gebühren Ziff. 1 a) + b) enthalten.

b) Für die Anlieferung von Konfiskaten ohne die gleichzeitige Benützung des Schlachtraumes beträgt die Gebühr

- | | |
|--------------------|-------------------|
| je Stück Großvieh | 20,00 Euro |
| je Stück Kleinvieh | 10,00 Euro |

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Verfahrensvermerk zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des gemeindeeigenen Schlachthauses im Ortsteil Amrigschwand vom 19. November 2001

- a) Diese 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des gemeindeeigenen Schlachthauses im Ortsteil Amrigschwand vom 19. November 2001 wurde entsprechend der Ortsatzung über öffentliche Bekanntmachungen in folgender Weise öffentlich bekannt gemacht:
- Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde Höchenschwand vom 28. November 2001, Nr. 24/KW 48.
- b) Diese Satzung wurde dem Landratsamt Waldshut am 29. November 2001 angezeigt.

Höchenschwand, 29. November 2001

Rautenberg
Bürgermeister



S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Schlachthauses im Ortsteil Amrigschwand

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 01. Februar 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bereitstellung

Die Gemeinde Höchenschwand betreibt das Schlachthaus im Ortsteil Amrigschwand als öffentliche Einrichtung. Das Schlachthaus wird für Haus- und gewerbliche Schlachtungen sowie auch für Notschlachtungszwecke zur Verfügung gestellt.

§ 2 Benutzung

Die Benützer des Schlachthauses sind verpflichtet

1. die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu nutzen und zu behandeln.
2. Die Schlacht- und Kühlräume und die Einrichtungsgegenstände nach jeder Benützung gründlich zu reinigen (bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung steht der Gemeinde das Recht zu, die Reinigung auf Kosten des betreffenden Benützers durchführen zu lassen).
3. Beabsichtigte Schlacht- und Kühlraumbenützungen rechtzeitig zum Zwecke der Bereithaltung bei der Gemeinde bzw. bei der von der Gemeinde zur Entgegennahme der Anmeldungen bestimmten Person anzumelden.
4. Den Anweisungen der von der Gemeinde mit der Aufsicht beauftragten Person Folge zu leisten.

§ 3 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

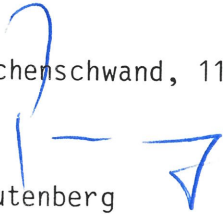
- 1. Gebühren für Schlachtungen:**
 - a) Großvieh (einschließlich Rind), je Stück **30,-- DM**
 - b) Kleinvieh (Schwein, Kalb, Ferkel, Schafe, Ziegen), je Stück **24,-- DM**
 - c) Stromverbrauch je kW **0,75 DM**
- 2. Benützung Kühlräume**
Je Kühlraum und Tag **7,-- DM**
- 3. Gebühren auswärtige Benützer**
Auswärtigen Benützern wird auf die Gebührensätze unter Ziff. 1 a) bis c) und Ziff. 2 ein Zuschlag von **50 %** berechnet.

VERFAHRENSVERMERK:

=====

- a) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Schlachthauses im Ortsteil Amrigschwand vom 01. Februar 1999 wurde entsprechend der Ortssatzung über öffentliche Bekanntmachungen in folgender Weise öffentlich bekanntgemacht:
- Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde Höchenschwand vom 11. Februar 1999, Nr. 3/199 -
- b) Diese Satzung wurde dem Landratsamt Waldshut am 11. Februar 1999 angezeigt.

Höchenschwand, 11. Februar 1999


Rautenberg
Bürgermeister